

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	22 (1949)
Heft:	5
 Artikel:	Zur neuen Bekleidungsverordnung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516940

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zwar in der Marschfolge: Geb.Füs.Bat. 90, im Raume äußere Klus-Önsingen die Sappeure südlich Balsthal, die Gren.Kp. 21 und die Na.Kp. 21 östlich von diesem Ort, das Füs.Bat. 52 etwas zurückliegend bei St. Wolfgang und die Hb.Abt. 10 im Raume Langenbruck.

Der Rgt.Kdt. wußte, daß unsere Truppen vom Norden her in den Raum südlich der Aare zwischen Baden und Aarburg eingedrungen waren. Im Jura war es gelungen, bis in den Raum von Balsthal vorzustoßen und überraschend die Klus südlich Balsthal zu öffnen. Die eigenen Truppen waren daran, durch die Klus ins Gäu vorzudringen und zu versuchen, die Aare zu erreichen.

Der Fassungsbefehl lautete: In der Nacht vom 14./15. 3. findet zwischen 24.00 und 05.00 eine Fassung bei Det.Vpf.Abt. 4 statt, wobei für den 15. 3. gefaßt werden: Brot, Fleisch, Käse, Trockengemüse, Hafer, Post. Fassungsraum Gegend Martinsacker (ca. 2,5 km S Önsingen). Treffpunkt Bahnübergang 1 km E Station Önsingen. Fahrrichtung Önsingen-Martinsacker.

Der Fassungsplatz lag völlig verborgen und wohl getarnt in einem Zipfel des Längwaldes und dennoch für jedes Gefährt erreichbar. Ohne Wegweiser war jedoch der Ort schwer zu finden. Das aus 11 Lastwagen und 55 Mann bestehende Verpflegungsdetachement hatte Langenthal um 20.00 Uhr verlassen und war um 23.30 Uhr, nach Warengruppen geordnet, mit dem Nachschub abgebereit. Das Neue an der Fassungsplatzanlage lag darin, daß Fassungsplatz und Unterkunft der Verpflegungstruppe, die in großen amerikanischen Zelten biwakierte und selbstverständlich ganz im Walde lebte, zusammenfielen. Bahnfassungen oder Fassungen ab größeren Magazinen und Lagern gehören der Vergangenheit an! Die Verpflegungstruppe hatte mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln das Sicherungssystem des Fpl. selbst aufgebaut, vorzüglich organisiert und gegen alle Eventualitäten gesichert. Das Fassungsgeschäft wickelte sich in bester Ordnung ab. Diese neue Art der Fassungsplatzanlage hat sich gut bewährt und gibt hauptsächlich Gewähr, daß die Verpflegungstruppen den Nach- und Rückschub rasch und unerkannt bewältigen können. Auch die „Dienste hinter der Front“ fügten sich so in das der harten Wirklichkeit möglichst angepaßte Bild.

Zur neuen Bekleidungsverordnung

Berichtigend ist zu unseren Ausführungen in der letzten Nummer (Seite 80) nachzutragen, daß Kommissariats-Offiziere und Quartiermeister das besondere Abzeichen in Form eines dunkelgoldfarbig umrandeten Schildes von $5\frac{1}{2}$ cm Höhe mit 3 bzw. 1 gestickten Ähre auf hellgrünem Grund nicht am linken, sondern am rechten Oberarm tragen, und zwar unter der Achselnaht.

Die Gradabzeichen der Unteroffiziere werden an beiden Oberarmen getragen, an Waffenrock, Mantel, Exerzierkleidern und Überkleidern. Am Uniformhemd werden die Abzeichen nur am linken Oberarm auf einer abnehmbaren Stoffpatte getragen.

Das allgemeine Kennzeichen der Angehörigen des Hilfsdienstes ist ein besonderes HD-Oberarmabzeichen, bestehend aus einem auf der Spitze stehenden, rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreieck mit 60 mm Schenkellänge, in blauer Farbe, mit quadratischem Schweizerwappen von 20 mm Seitenlänge. Dieses Abzeichen wird von allen uniformierten männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes am linken Oberarm getragen. (Die in Formationen des Territorialdienstes eingeteilten Angehörigen des Hilfsdienstes tragen das HD-Oberarmabzeichen in orange Farbe.)

Die HD-Ärzte, -Zahnärzte, -Apotheker und -Veterinäre, sowie weitere vom eidgenössischen Militärdepartement zu bezeichnende HD-Funktionäre sind berechtigt, Offiziersuniformen ohne Gradabzeichen zu tragen. Dazu tragen die dem Armee-Sanitäts- und -Veterinärdienst zugeteilten Angehörigen des Hilfsdienstes auf dem linken Oberarm die Abzeichen der Offiziere des Armee-Sanitäts- und -Veterinärdienstes.

Alle uniformierten Angehörigen des Hilfsdienstes, die Kommandobefugnisse ausüben, tragen auf dem linken Oberarm unter dem allgemeinen HD-Oberarmabzeichen Funktionsabzeichen. Sie bestehen in nach oben offenen Winkeln mit rechtwinklig zu einander stehenden, 30 mm langen Schenkeln aus 9 mm breiter weißer Tresse mit schwarzem Rand, das ganze Abzeichen allseitig eingefaßt mit einer 3 mm breiten dunkelgoldfarbigen, geflochtenen Tresse oder in schräg von links nach rechts aufwärts verlaufenden 9 mm breiten und 45 mm langen weißen Tressen mit schwarzem Rand.

Es tragen:

Kommendanten von Abteilungen mit mehreren Detachementen usw.: (Funktionsstufe 1): 3 Winkel

Kommendanten größerer Detachemente usw. (Funktionsstufe 2): 2 Winkel

Kommendanten von kleinen Detachementen oder von Untergruppen größerer Detachemente usw. (Funktionsstufe 3): 1 Winkel

Dienstführer, Rechnungsführer usw. (Funktionsstufe 4): 2 Tressen

Gruppenführer usw. (Funktionsstufe 5): 1 Tresse.

Die Bekleidung und die Abzeichen der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes werden durch das eidgenössische Militärdepartement festgelegt.

Die Transportleistungen der schweiz. Eisenbahnen im Weltkrieg

Zu dem in der Februar-Nummer des „Fourier“ von Hptm. M. Strauß veröffentlichten Artikel über „Die Eisenbahnen als Transportmittel im Kriege“ macht uns Fourier Oscar Fritschi, Winterthur, darauf aufmerksam, daß er in der Ausgabe vom 31. Oktober 1948 des „Schweizer Soldat“ ebenfalls auf dieses Problem hingewiesen habe. Wir erfüllen dem Verfasser gerne seinen Wunsch und bringen nachstehend seinen Aufsatz zum Abdruck:

Käse: Fr. 4.21 per kg (vollfett) bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweiz. Käseunion AG.

Fr. 4.29 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.

Heu: bis Fr. 17.— per 100 kg, in Ballen gepreßt, franko Kantonmentsort oder Stallung geliefert.

bis Fr. 13.50 per 100 kg, offen ab Stock geliefert.

Stroh: bis Fr. 10.50 per 100 kg, in Ballen gepreßt, franko Kantonmentsort geliefert.

bis Fr. 8.— per 100 kg, Inlandstroh in Garben, franko Kantonmentsort geliefert.

Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Oberkriegskommissariat zu bestellen. Auf den Waffenplätzen gelten für Brot, Fleisch und Käse die Waffenplatzpreise gemäß Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten.

Mit Zirkularschreiben vom 20.5.1949 ist zudem die **Ziffer 63, lit. b, der I.V.47** ergänzt worden, indem die Preise für Schlachtpferde wie folgt neu festgesetzt wurden:

a. Lebendgewicht:	Fr. —.90 bis Fr. 1.10 per kg, je nach Qualität,
b. Schlachtgewicht:	Fr. 1.80 bis Fr. 2.— per kg, je nach Qualität.

Diese Preise für Schlachtpferde gelten vom 14. April 1949 an bis auf weitere Mitteilung.

Rechts oder links?

Daß das besondere Abzeichen des Quartiermeisters und des Kommissariatsoffiziers nicht am rechten Oberarm, wohin es bei der Besprechung der neuen Bekleidungsverordnung in der April-Nummer versehentlich geraten war, sondern am linken getragen wird, wollten wir in der letzten Nummer richtig stellen. Und — wer weiß, durch welche Tücke — diese Berichtigung ist uns in der Eile mißlungen. Hartnäckig wird auf Seite 104 behauptet, das Abzeichen werde nicht links, sondern rechts getragen. Der aufmerksame Leser wird unsern Irrtum selbst bemerkt haben. So bleibt uns denn nichts anderes übrig, als zur Strafe zehnmal reuevoll zu schreiben:

„Kommissariats-Offiziere und Quartiermeister tragen einen dunkelgoldfarbig umrandeten Schild mit 3 bzw. 1 gestickten Ähre auf hellgrünem Grund am linken Oberarm“

und hoffen nur, daß nicht noch einmal der Druckfehlerteufel und seine Gespanen hinter diese Richtigstellung geraten. Offizieren gegenüber, die sich nachweisbar auf Grund unserer Notiz den Schild auf der falschen Seite aufnähen ließen, erklären wir uns bereit, die Kosten der Änderung zu tragen, oder ihn eigenhändig am „rechten“ Oberarm, welcher der linke ist, anzunähen.